

10. JUNI 1965

Bebauungsvorschriften

Bebauungsplan für das Gewann "Allmendstrasse"
in Furtwangen

A. Rechtsgrundlagen:

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429) (Bau NVO).
3. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208).
4. ~~§§ 1 - 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).~~
§§ 3, 16, 111, 112 der LBO vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151)
5. ~~§§ 2 Abs. 4, 32, 33 Abs. 4, 109, 123 Abs. 4 und 126 Abs. 15 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GVBl. S. 167)~~

B. Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist

Sondergebiet gemäss § 11 Bau NVO.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 2

Zulässiges Mass der baulichen Nutzung

Das Mass der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl auf 0,6 und der Baumassenzahl auf 5,0.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 3

Bauweise

1. Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
2. Für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan massgebend.

§ 4

Überbaubare Grundstücksfläche

1. Die Festsetzung von Strassenbegrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Strassen- und Baulinienplan.
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO nicht zulässig.

IV. Baugestaltung

§ 5

Gestaltung der Bauten

Die einzelnen Gebäudeteile sind in ihrer Gestaltung den bereits bestehenden Gebäuden anzugleichen und zu einer harmonischen Gesamtanlage zu gruppieren.

§ 6

Einfriedigung und Grundstücksgestaltung

1. Nach den öffentlichen Strassen und Plätzen darf keine Einfriedigung vorgesehen werden.
2. Das gesamte nicht überbaute Gelände mit Ausnahme der Wege, Vorplätze und Fahrzeug-Abstellplätze sind als Grünanlage, Rasen mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern bodenständiger Gehölze, anzulegen.
3. Wege, Vorplätze und Fahrzeugabstellplätze müssen planiert und befestigt werden.
4. Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Gelände-verhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 7

Entwässerung

1. Die Abwässer sind unmittelbar in das Ortskanalnetz abzuleiten.
2. Die für die Abwasserbeseitigung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bleibt unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5 und 6 dieser Bebauungsvorschriften oder gegen eine aufgrund dieser Vorschriften ergangene vollziehbare Anordnung der Baurechtsbehörde werden gem. § 112 LBO als Ordnungswidrigkeit bestraft.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000,--, wenn sie fahrlässig begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu DM 5 000,-- geahndet werden.